



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 21 LHO

Vom 16. Dezember 2016

§ 21

Deckungsfähigkeit

- (1) Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder dadurch die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden.
- (2) Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder dadurch die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden. Das gilt für Ermächtigungen, Auszahlungen für Darlehen zu leisten, entsprechend.
- (3) Die Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach den Ermächtigungen, für die sie veranschlagt worden sind, solange der Haushaltsplan nichts anderes bestimmt.

VV zu § 21 LHO

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 21:

1. Deckungsfähigkeit ist die durch haushaltsrechtliche Regelung im Haushaltsplan oder im Haushaltsbeschluss begründete Möglichkeit, höhere Kosten bei einem Kontenbereich aufgrund von Minderkosten bei einem oder mehreren anderen Kontenbereichen zu verursachen, höhere Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen aufgrund von entsprechenden Minderauszahlungen zu leisten oder Verpflichtungen bei einem Kontenbereich oder einer Investitions- oder Darlehensmaßnahme aufgrund an anderer entsprechender Stelle vorhandenen Verpflichtungsermächtigungen einzugehen.
2. Bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit darf jeder deckungsfähige Kontenbereich sowohl verstärkt als auch zur Verstärkung anderer deckungsfähiger Kontenbereiche herangezogen werden. Bei einseitiger Deckungsfähigkeit können Kontenbereiche nur entweder verstärkt oder zur Verstärkung anderer Kontenbereiche herangezogen werden
3. Ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang kann angenommen werden, wenn die Ermächtigungen der Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke (Leistungszwecke, Investitionszwecke, Darlehenszwecke) dienen.
4. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden gefördert, wenn eine günstigere Zweck-Mittel-Relation im Rahmen der verfügbaren Ermächtigungen erreicht wird.
5. Eine Deckungsfähigkeit darf nicht vorgesehen werden zwischen
 - Ermächtigungen in Produktgruppen ohne Leistungen und Ermächtigungen in Produktgruppen mit Leistungen sowie
 - Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten, die nach ihrem Zweck global für andere Investitionen oder Darlehen veranschlagt wurden, und Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten, die nach ihrem Zweck nicht global für andere Investitionen oder Darlehen veranschlagt wurden.
6. Eine einseitige Deckungsfähigkeit ist nur in den haushaltsrechtlichen Regelungen des Aufgabenbereichs auszubringen, dessen Ermächtigung zur Verstärkung einer anderen Ermächtigung herangezogen werden soll (siehe Muster in der Anlage, Nrn. 1.1 bis 1.4). Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit ist in den haushaltsrechtlichen Regelungen der betroffenen Aufgabenbereiche auszubringen (siehe Muster in der Anlage, Nr. 2). Die Ermächtigungen dürfen auch zusammengefasst (siehe Muster in der Anlage, Nrn. 1.5 bis 1.7 und 2.3) oder der Sache oder der Höhe nach beschränkt werden (siehe Muster in der Anlage, Nrn. 1.8, 1.9, 2.4 und 2.5).

Muster haushaltsrechtlicher Regelungen

(nicht abschließend)

1. Einseitige Deckungsfähigkeit

1.1 Einseitige Deckungsfähigkeit einer Ermächtigung zugunsten einer anderen Ermächtigung derselben Produktgruppe:

„Die Ermächtigung der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen, ist deckungsfähig zugunsten der Ermächtigung derselben Produktgruppe, ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Kosten aus Transferleistungen, Kosten des Finanzergebnisses) zu verursachen.“

1.2 Einseitige Deckungsfähigkeit einer Ermächtigung zugunsten mehrerer anderer Ermächtigungen derselben Produktgruppe:

„Die Ermächtigung der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen, ist deckungsfähig zugunsten der Ermächtigungen derselben Produktgruppe, ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Kosten aus Transferleistungen, Kosten des Finanzergebnisses) und ... Kosten ... (z. B. Kosten aus Abschreibungen einsetzen) zu verursachen.“

1.3 Einseitige Deckungsfähigkeit einer Ermächtigung zugunsten einer insoweit jeweils identischen Ermächtigung anderer Produktgruppen:

„Die Ermächtigung der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen, ist deckungsfähig zugunsten der Ermächtigungen der Produktgruppen ... und ... (Nummern und Bezeichnungen einsetzen, Bezeichnungen in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus Transferleistungen, Kosten des Finanzergebnisses) zu verursachen.“

1.4 Einseitige Deckungsfähigkeit einer Ermächtigung zugunsten verschiedener Ermächtigungen mehrerer anderer Produktgruppen:

„Die Ermächtigung der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen, ist deckungsfähig zugunsten der Ermächtigung der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus Transferleistungen, Kosten des Finanzergebnisses) zu verursachen, und zugunsten der Ermächtigung der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus Transferleistungen, Kosten des Finanzergebnisses) zu verursachen.“

- 1.5 Einseitige Deckungsfähigkeit mehrerer Ermächtigungen zugunsten einer anderen Ermächtigung derselben Produktgruppe:
„Die Ermächtigungen der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... und ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen, sind deckungsfähig zugunsten der Ermächtigung derselben Produktgruppe, ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Kosten aus Transferleistungen, Kosten des Finanzergebnisses) zu verursachen.“
- 1.6 Einseitige Deckungsfähigkeit mehrerer Ermächtigungen zugunsten mehrerer anderer Ermächtigungen derselben Produktgruppe:
„Die Ermächtigungen der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... und ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen, sind deckungsfähig zugunsten der Ermächtigungen derselben Produktgruppe, ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Kosten aus Transferleistungen, Kosten des Finanzergebnisses) und ... Kosten ... (z. B. Kosten aus Abschreibungen einsetzen) zu verursachen.“
- 1.7 Einseitige Deckungsfähigkeit mehrerer Ermächtigungen zugunsten der insoweit identischen Ermächtigungen anderer Produktgruppen:
„Die Ermächtigungen der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... und ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen, sind jeweils deckungsfähig zugunsten derselben Ermächtigungen der Produktgruppen ... und ... (Nummern und Bezeichnungen einsetzen, Bezeichnungen in Anführungszeichen).“
- 1.8 Inhaltliche Beschränkung einer einseitigen Deckungsfähigkeit:
„Zur ... (Beschreibung für welchen Zweck die Deckungsfähigkeit genutzt werden darf) ist die Ermächtigung in der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen, deckungsfähig zugunsten der Ermächtigung in der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Kosten aus Transferleistungen, Kosten des Finanzergebnisses) zu verursachen.“
- 1.9 Beschränkung einer einseitigen Deckungsfähigkeit der Höhe nach:
„Die Ermächtigung, ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen, ist innerhalb der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen) bis zu einer Höhe von ... vom Hundert (Anteil vom Hundert einsetzen) deckungsfähig zugunsten der Ermächtigung, ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen.“
„Die Ermächtigung, ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen, ist innerhalb der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen) in Höhe von ... Euro (Betrag einsetzen) deckungsfähig zugunsten der Ermächtigung, ... Kosten ... (z. B. einsetzen:

Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen.“

2. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

2.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit mehrerer Ermächtigungen derselben Produktgruppe:

„Die Ermächtigungen der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) und ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Kosten aus Transferleistungen, Kosten des Finanzergebnisses) zu verursachen, sind gegenseitig deckungsfähig.“

2.2 Gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Ermächtigungen verschiedener Produktgruppen:

„Die Ermächtigung der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen, ist gegenseitig deckungsfähig mit der Ermächtigung der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen.“

2.3 Gegenseitige Deckungsfähigkeit mehrerer Ermächtigungen verschiedener Produktgruppen:

„Die Ermächtigungen der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) und ... Kosten ... (andere Kostenart einsetzen) zu verursachen, sind gegenseitig deckungsfähig mit denselben Ermächtigungen der Produktgruppe ... (Nummer und Bezeichnung einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen).“

2.4 Inhaltliche Beschränkung einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit:

„Zur ... (Beschreibung für welchen Zweck die Deckungsfähigkeit genutzt werden darf) sind die Ermächtigungen der Produktgruppen ... (Nummern und Bezeichnungen einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen, gegenseitig deckungsfähig.“

2.5 Beschränkung einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Höhe nach:

„Die Ermächtigungen der Produktgruppen ... und ... (Nummern und Bezeichnungen einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonstige Kosten) zu verursachen, sind bis zu einer Höhe von ... vom Hundert (Anteil vom Hundert einsetzen) der jeweils abgebenden Ermächtigung gegenseitig deckungsfähig.“

„Die Ermächtigungen der Produktgruppen ... und ... (Nummern und Bezeichnungen einsetzen, Bezeichnung in Anführungszeichen), ... Kosten ... (z. B. einsetzen: Personalkosten, Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit, sonsti-

ge Kosten) zu verursachen, sind in Höhe von ... Euro (Betrag einsetzen) gegenseitig deckungsfähig.“